

Information

Wundversorgung bei Kindern – Empfehlungen der Unfallkasse Rheinland-Pfalz

Kleinere Schnitt-, Schürf- oder Platzwunden sind im Allgemeinen nicht gefährlich. Dennoch sind beispielsweise pädagogische Fachkräfte aufgrund ihrer Fürsorgepflicht verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten. Neben einer geeigneten Wundversorgung gehört auch das Beruhigen und Trösten zu den Basismaßnahmen der Ersten Hilfe.



Allgemeine Informationen zu Wunden

Nach einer Verletzung ist die Haut in ihrer Schutzfunktion als Barriere gegen verschiedene Infektionserreger geschwächt. Kritisch sind zum Beispiel Verunreinigungen mit Bakterien, welche Wundstarrkrampf hervorrufen können. Diese Bakterien können überall im Boden vorkommen. Den effektivsten Schutz bietet hier eine entsprechende Tetanus-Schutzimpfung.

Doch auch viele andere Wundverunreinigungen können zu problematischen Infektionen führen, weshalb eine sorgfältige Wundversorgung stets von großer Bedeutung ist.

Welche Maßnahmen sind zu ergreifen?

- Bei nicht oder gering verschmutzten **oberflächlichen Wunden** ist es nicht notwendig, das Blut abzuwischen: Kleinere Blutungen reinigen die Wunde.
- Bei **verschmutzten oberflächlichen Wunden**: Schmutz vorsichtig entfernen, zum Beispiel die Wunde unter fließendem Wasser ausspülen oder mit Hilfe einer feuchten Kompresse abtupfen.
- Sollten **Fremdkörper** wie z. B. Glasscherben in der Wunde stecken: nicht selber entfernen sondern die Entfernung medizinischen Fachkräften überlassen. Gegebenenfalls ist es sinnvoll, im Rahmen der Wundversorgung den Fremdkörper zu umpolstern.

Hinweis: Die Entfernung kleinerer Fremdkörper wie **Splitter in oberflächlichen Wunden** (kleinere Schürfwunden) erfordert im Allgemeinen keine besondere medizinische Fachkunde und kann auch von der Ersthelferin bzw. dem Ersthelfer vor Ort vorgenommen werden.

Information

Das Gleiche gilt für die **Entfernung von Zecken!**

In diesem Fall ist es besonders wichtig, dass die Entfernung der Zecke frühzeitig erfolgt (weiterführende Informationen im Infoblatt [„Zecken lauern nicht nur im Gras“](#) der Unfallkasse Rheinland-Pfalz).

- Tragen Sie bei der Wundversorgung die **Schutzhandschuhe** aus dem Verbandskasten. Geeignet sind beispielsweise ungepuderte medizinische Einmalhandschuhe aus Nitril oder Latex.
- Bedecken Sie die Wunde mit einem ausreichend großen **Pflaster** oder einem **Verband**. Diese schützen die verletzte Stelle vor Verunreinigung, nehmen das Wundsekret auf und schaffen Bedingungen zur ungestörten Heilung der Wunde. Selbst wenn ein Pflaster oder ein Verband aufgrund der Geringfügigkeit der Verletzung nicht notwendig ist, so haben sie häufig eine zusätzlich beruhigende Wirkung auf das betroffene Kind.
- Eine **Desinfektion** über die allgemeine Wundversorgung hinaus ist in der Regel nicht notwendig und kann daher von Ihnen nicht grundsätzlich erwartet werden!

Einsatz von Desinfektionsmitteln

Die Benutzung von Wund-Desinfektionsmitteln ist nicht grundsätzlich verboten. Der Einsatz ist abzuwägen, da die Gefahr einer Sepsis, die bei Kontakt mit wahrscheinlich oder offenbar infektiösen Einwirkungen (Abfall, Schimmelpilze,

stark verschmutzte Flüssigkeiten, Sekrete, Tierbisse, etc.) hoch ist und daher der Einsatz eines Desinfektionsmittels notwendig sein kann.

In solchen Fällen sollte man kleine Wunden ausbluten lassen und dann mit einem handelsüblichen (auf ärztliche Empfehlung) Wund-Desinfektionsmittel betupfen. Die Desinfektionsmittel lösen heutzutage in der Regel keine allergischen Reaktionen mehr aus.

Größere Wunden, die genäht oder geklammert werden müssen und ärztlicher Behandlung bedürfen, sollte man steril abdecken (Verband aus dem Erste-Hilfe-Kasten) und das Kind unverzüglich zur ärztlichen Behandlung bringen oder bringen lassen, ggf. auch ohne vorher die Eltern zu benachrichtigen. Wie immer gilt: „mit Augenmaß“.

Selbst bei fehlerhaftem Einsatz eines Desinfektionsmittels und einem daraus entstandenen Körperschaden beim Kind führt dies nicht zu einer Haftung.

Schadensersatzansprüche können Kinder und Eltern in solchen Fällen nur erheben, wenn der eingetretene Schaden vorsätzlich, d. h. gewollt herbeigeführt wurde. Für die Aufwendungen der gesetzlichen Unfallversicherung, die bei einem solchen Schaden einzutreten hätte, haften die Handelnden nur bei Vorsatz und grober

Information

Fahrlässigkeit – also bei nicht angestellten naheliegenden Überlegungen und Nichtbeachten dessen, was jedem hätte einleuchten müssen.

Nach Verletzungen sollten Sie zügig die Eltern informieren. Zusätzlich sollten Sie immer dann ärztliche Hilfe einholen, wenn Sie unsicher sind oder Zweifel haben, wie schwerwiegend eine Verletzung ist oder ob die Wunde eventuell genäht beziehungsweise geklebt werden muss.

Was ist bei einem Transport des Kindes zu beachten?

Gegebenenfalls muss das verletzte Kind für eine medizinische Versorgung transportiert werden. Hier ist das richtige Maß gefordert: In der Regel beschränkt sich die Notwendigkeit eines professionellen Krankentransportes auf schwere Verletzungen, wie stark blutende Wunden, Knochenbrüche (Arme, Beine), größere Verbrennungen, Verdacht auf Gehirnerschütterungen oder Krampfanfälle.

Unabhängig von der Wahl des Transportmittels sollte stets eine von der Kita- bzw. Schulleitung beauftragte Person das Kind begleiten.

Umfangreichere Erläuterungen zum Transport nach Unfällen erhalten Sie im Informationsblatt [„Wahl des Transportmittels nach Unfällen in Kindertagesstätten \(Kitas\), Schulen und Hochschulen“](#) der Unfallkasse Rheinland-Pfalz.

Alle Unfälle, die einen Arztbesuch erfordern, sind mittels Unfallanzeige der Unfallkasse Rheinland-Pfalz zu melden. Kleinere Ereignisse werden in einem Meldeblock oder einem [Dokumentationsbogen Erste-Hilfe-Leistungen](#) dokumentiert. Auch eine elektronische Dokumentation ist möglich.

Informationsaustausch mit den Eltern

Informieren Sie bei einem Elternabend über Ihre Möglichkeiten und Grenzen der Ersten Hilfe, die Sie in der Einrichtung leisten können. Zu diesem Informationsaustausch sollte auch gehören, dass Sie Informationen über chronische Erkrankungen bzw. gesundheitliche Probleme, Allergien und zum Impfstatus (z. B. Tetanusschutz) der Kinder erhalten.

Haben Sie Fragen?

Die Mitarbeitenden des Fachbereichs „Bildungseinrichtungen“ der Unfallkasse Rheinland-Pfalz helfen Ihnen gerne weiter:

Telefon: 0 26 32 / 9 60-16 20

E-Mail: bildungseinrichtungen@ukrlp.de